

Bericht der GGFA zur Vorlagepflicht von Krankmeldungen insbesondere der Alleinerziehenden ab dem 1. Tag der Erkrankung.

In der Begründung zum Fraktionsantrag der Erlanger Linke Nr. 007/2013 vom 14.01.2013 zur Praxis bei Eingliederungsvereinbarungen (EGV) mit SGB II Empfängern wurden die Ergebnisse des Ausverhandlungsprozesses mit Vertretern der SGB II Beratungsstellen dargestellt. Die Forderungen des Sozialforums, die sich im Fraktionsantrag der Erlanger Linke wieder finden, wurden von Seiten des Jobcenters/GGFA bezogen auf die Eingliederungsvereinbarung erfüllt. So wurde auch die Jobcenter-Forderung nach Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) ab dem ersten Krankheitstag aus der Rechtsfolgenbelehrung zur Eingliederungsvereinbarung entfernt.

In der SGA Sitzung vom 04.02.14 wurde von Seiten der Stadträtin Frau Seuberling und der Vertreterin des Sozialforums Frau Bußmann aufgeworfen und kritisiert, dass die unmittelbare Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag doch noch in aktiven GGFA Prozessen stattfindet.

Es ist anzunehmen, dass sich dieser kritisierte Vorgang nicht aus der Praxis der EGV ableitet, sondern aus der Nichteinhaltung von Melderegeln im behördlichen Aufgabenbereich oder von der Nichteinhaltung von Maßnahmenregeln.

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der gesetzlich gestützten Erfüllung der Meldepflicht im Rahmen der persönlichen Mitwirkung im behördlichen Bereich des Jobcenters bei Einladungen in das Fallmanagement oder in die Personalvermittlung und den Regeln im Maßnahmenbereich, die sich von pädagogischen Absichten ableiten.

Der Hintergrund der Forderung nach der AU ab dem ersten Krankheitstag ist, dass Fallmanager und Personalvermittler im Jobcenter und die Pädagogen in den Maßnahmen die Anwesenheit des/der SGB II Beziehers/Bezieherin wünschen und benötigen, um mit ihm die Schritte zur Aktivierung und Integration abzustimmen und zu gehen. Es ist weit davon zu weisen, dass hier die Absicht bestände, den SGB II Ratsuchenden zu „drangsalieren“, bzw. einer Willkür zu unterwerfen. Die im Sinne der Ratsuchenden vorhandene positive Grundhaltung des Jobcenterpersonals drückt sich in den guten Ergebnissen der aktuellen Kundenbefragung aus, von der bereits ein statistisch belastbares Zwischenergebnis vorliegt. (Siehe Anlage 2)

Im Bereich des behördlichen Handelns stützt sich die Forderung nach der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Krankheitstag auf das gesetzliche Regelwerk. Streng formal ausgeführt, führt es bei Nichteinhaltung zu einer Sanktion von 10% der Grundsicherung.

Die Verankerung in der Rechtsfolgenbelehrung einer Meldeaufforderung leitet sich aus der gesetzlichen Notwendigkeit des § 309 SGB III (Meldepflicht) und §32 SGB II (Meldeversäumnis) heraus ab. Neben einer Erkrankung können dem persönlichen Ansprechpartner auch andere wichtige Gründe dargelegt und nachgewiesen werden.

In wird jedoch in der Regel bei Nichteinhalten der Melderegeln erst das Gespräch mit den Kunden gesucht, um die Bereitschaft für das Mitwirken aufzubauen. Sanktionen erfolgen erst dann, wenn eine bewusste Verweigerung der Mitwirkungspflicht bei den SGB II Kunden sicher zu erkennen ist.

Die Melderegeln gelten für alle SGB II Kunden gleich, es wird keine Unterscheidung zwischen Alleinerziehend oder nicht getroffen.

Um hier den kritischen Stimmen im Stadtrat Rechnung zu tragen, wurde von Seiten der GGFA die Fach- und Rechtsaufsicht, das Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Integration um Rechtsauskunft angefragt. (Die Antwort ist bei Schriftsetzung eingetroffen und ist in Anlage 1 zu finden.)

Beispielhaft für den Umgang mit Melderegeln im Maßnahmenbereich wird hier das Alleinerziehenden Projekt der GGFA und Erfahrungen aus den 50plus Projekten aufgeführt:

Im Alleinerziehenden Projekt „Allez“ wurde die Vorlagepflicht einer AU ab dem ersten Krankheitstag von den Pädagoginnen Anfang 2013 eingeführt, da die Vermutung bestand, dass Kursteilnehmerinnen mit der früheren Regelung Missbrauch betrieben und sich um die Teilnahme am Projekt drücken wollten. Dies hatte zur Folge, dass an den in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Zielen nicht oder ohne Kontinuität gearbeitet werden konnte.

Die im Jahr 2013 eingeführte Regelung war wie folgt formuliert: *„Jede Maßnahmeteilnehmerin verpflichtet sich, sich am ersten Tag der Krankheit bis 8:30 Uhr persönlich telefonisch zu entschuldigen. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss am ersten Krankheitstag eingeholt werden und am 3. Tag nach dem 1. Krankheitstag in der GGFA vorliegen.“* Im Hinblick auf die angestrebte Ar-

beitsaufnahme der Frauen wurde diese Regelung dem im Arbeitsmarkt vorzufindenden Verfahren angepasst. Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Entgeltfortzahlungsgesetz und nach dem Bundesarbeitsgerichts-Urteil vom 14.11.2012, ist ein Arbeitgeber berechtigt, die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem 1. Krankheitstag zu verlangen.

Aufgrund der Änderung in eine ESF geförderte Projektform war jedoch die Freiwilligkeit der Projektteilnahme bindend, weswegen die o.g. Regel jetzt wie folgt lautet: *„Jede Maßnahmeteilnehmerin verpflichtet sich jetzt, sich am ersten Tag der Krankheit bis 8:30 Uhr persönlich telefonisch zu entschuldigen. Die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist ab dem dritten Krankheitstag einzuholen und zeitnah in der GGFA vorzulegen“.*

Die Erfahrung aus den 50plus Angeboten für besonders marktferne SGB II Bezieher belegen, dass die Forderung nach der Krankmeldung ab den ersten Tag, bei einem nicht geringen Teil der zugewiesenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen letztlich erst für eine Maßnahmenteilnahme sorgte. Die Resonanz war dann doch immer sehr positiv, man war froh teilgenommen zu haben. Die Vorerfahrungen haben gezeigt, dass sich teilweise die Hälfte der Maßnahmenteilnehmer hinter einer Krankmeldung „versteckten“.

Um authentisch aus dem Praxisalltag des Jobcenters und der Maßnahmen berichten zu können und zur Meinungsbildung beitragen zu können, werden die Pädagoginnen aus dem Alleinerziehenden Fallmanagement und dem Alleinerziehenden Projekt der GGFA im HFGPA anwesend sein und auf Fragen aus dem Stadtrat eingehen.